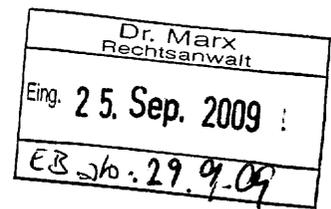


3. Senat  
3 A 127/07.A

VG Gießen 7 E 1546/02.A

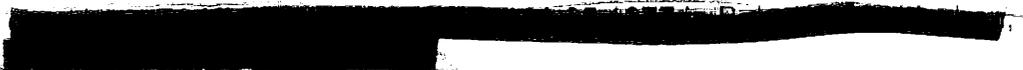


## HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Klägers und Berufungsklägers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,  
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Flüchtlingsrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat – durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Blume,  
Richter am Hess. VGH Dr. Michel,  
Richter am VG Griebeling (abgeordneter Richter),  
ehrenamtliche Richterin Rahusen-Marsch,  
ehrenamtlichen Richter Bien

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2009 für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht vor der Vollstreckung die Beklagte oder der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## **TATBESTAND:**

Der Kläger wurde am 1977 in Baku/Aserbaidschan geboren. Er ist aserbaidschanischer Staats- und Volkszugehörigkeit. Der Kläger reiste nach seinen Angaben am 3. Februar 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im folgenden: Bundesamt) am 20. Februar 2002 gab der Kläger an, in Baku die Schule besucht und von 1996 bis 2000 an der Staatlichen Universität in Baku das Fach Jura und Recht studiert zu haben. Im Jahr 2000 habe er mit dem Diplom als Jurist die Universität abgeschlossen. Er habe nach dem Studium bei den beiden privaten Firmen : und als Jurist gearbeitet. Seit 1994 habe er die evangelisch-lutheranische Gemeinde in Baku besucht und 1996 sei er Mitglied dieser Gemeinde geworden. Sein Großvater väterlicherseits sei ein Aserbaidschaner und auch muslimischen Glaubens gewesen. Seine Großmutter väterlicherseits sei auch schon eine Christin gewesen. Auch seine Mutter sei Christin und gehöre der lutheranischen Gemeinde an. Er sei deshalb auch Aserbaidschaner, weil sein Vater Aserbaidschaner sei. Er sei früher dem Glauben nicht direkt nachgegangen, habe aber später die Bibel und auch den Koran gelesen. Die Bibel habe ihm irgendwie näher gestanden. Er habe dann eine Predigt schreiben

und diese halten müssen. Damit sei er in die Gemeinde aufgenommen worden. Die Taufe sei später erfolgt, weil die Gemeinde damals keinen Pfarrer hatte. Die Taufe sei letztes Jahr von Pfarrer F. . . . . vorgenommen worden.

Sie seien Repressalien ausgesetzt gewesen. Der Vorsitzenden ihrer kirchlichen Gemeinde, Frau . . . . . a, sei zum Beispiel vom kirchlichen Rat der Gemeinde gekündigt worden. Nach ihrer Kündigung habe sie Druck auf die Mitglieder ihrer Gemeinde auszuüben versucht, indem die Mitglieder dann von der Polizei verfolgt worden seien. Am Ende seines Studiums, Ende 1999/Anfang 2000, habe sie Briefe an die Universität geschickt. Wegen dieser Briefe habe er immer zum Dekan gemusst. Der habe ihm gesagt, dass er seine Religion ändern solle, weil er mit der Religion, die er habe, nirgendwo Fuß fassen könne. Er habe in den Gesprächen ganz ruhig angefangen, aber mit der Zeit sei er immer aufgeregter geworden und am Ende richtig böse. Er habe zum Beispiel auch solche Fragen gestellt, wie: „Wenn es mit dem Krieg anfängt, auf welcher Seite wirst du dann stehen?“. Während seines Examens sei neben dem Dekan und dem Rektor auch der Innenminister anwesend gewesen. Man habe versucht, ihn unter Druck zu setzen. Der Innenminister habe geäußert, dass es schon lange, dass er diese Religion habe.

Frau . . . . . habe auch erreicht, dass die Kirche geschlossen worden sei. Sie hätten sich dann nicht mehr vor der Kirche getroffen, sondern hätten verschiedene Treffpunkte gehabt, z. B. in Klubs oder auch in Wohnungen. Frau . . . . . habe sehr viel schlechten Einfluss auf sein Leben genommen, sein Leben beeinflusst. Dabei sei er nie alleine von der Polizei behelligt oder festgenommen worden, sondern sie seien immer mehrere Leute gewesen. Diese Vorwürfe hätten sich gegen Leute wie ihn gerichtet, der Aserbaidchaner sei und christlichen Glaubens. Er sei fast jeden Monat festgenommen worden. Das Milizrevier ihres Stadtteils sei unmittelbar neben seinem Haus gewesen. Jedesmal, wenn er an einem Tag mit Büchern nach Hause gekommen sei, sei immer gleich die Polizei gekommen und habe die Wohnung durchsucht. Er habe sehr viel Literatur aus Deutschland von Pfarrer O. . . . . bekommen. Letztes Jahr im November sei Pfarrer K. . . . . aus Deutschland gekommen und habe fast einen Monat bei seiner Tante . . . . . gewohnt. Er sei immer mit ihm in der Stadt unterwegs gewesen. Sie hätten Konzerte besucht und auch ein deutsches Kulturhaus, das heiße Kapellenhaus. Frau . . . . . habe dies mitbekom-

men. Seine Tante wohne in einem anderen Stadtviertel als er, und wenn er wieder nach Hause gekommen sei, sei die Polizei zu ihm gekommen und habe die Wohnung durchsucht. Sie hätten nie einen Durchsuchungsbefehl gehabt. Wenn er nach einem Durchsuchungsbefehl gefragt habe, hätten sie ihm gesagt, dass würde ihn nichts angehen. Sie hätten ihn dann mit ins Revier genommen, das neben ihrem Haus lag. Am Tag, als Pfarrer K abgereist sei, habe er sich abends bei der Tante befunden. Nachts sei die Polizei gekommen und habe den Onkel und die Tante mitgenommen. Er habe auch mitgehen wollen, doch sie hätten gesagt, mit ihm würden sie später reden. Am nächsten Tag sei er dann nach Hause gegangen, seine Wohnung sei durchsucht worden, er sei auf das Revier mitgenommen und dort vergewaltigt worden. Dies sei im Dezember 2001 gewesen. Es sei das einzige Mal gewesen. An diesem Tag hätten sie ihm auch gesagt, dass sie mit ihrer Religion den Homosexualismus und die Drogenabhängigkeit fördern würden. Er könne sowieso nicht beweisen, dass sie ihn vergewaltigt hätten, weil das zu ihrer Religion gehöre.

Am 20. Januar hätten sie sich versammelt, um zu einer Messe zu gehen. Dieser Tag sei ein Trauertag bei ihnen. Sie hätten sich vor der Kirche getroffen. Dann sei ein Polizeiwagen vorgefahren. Der Polizist habe mit seiner Tante gesprochen und gefragt, was das solle. Seine Tante habe erklärt, dass sie sich hier trafen, um zur Messe zu gehen. Dann sei ein Polizei jeep vorgefahren, und sie seien alle zum Revier, das zur Kirche gehöre, gefahren worden. Seine Tante habe dort eine schriftliche Erklärung abgeben müssen. Sie hätten nicht schreiben müssen. Sie seien dann freigelassen worden. Aber am nächsten Tag sei eine Vorladung für seine Tante und später auch für ihn gekommen. Dies sei am 25. oder 26. Januar gewesen, er habe die Ladung nicht gesehen, weil er sich zu diesem Zeitpunkt schon bei seiner Tante versteckt habe. Er habe sich schon seit dem September kaum mehr zu Hause aufgehalten. In der Nacht vom 25. zum 26. Januar 2002 sei er zusammen mit der Tante und dem Cousin von Baku aus illegal mit dem Lkw in Richtung Moskau gefahren. In Moskau seien sie dann noch in der gleichen Nacht mit einem anderen Lkw in Richtung Deutschland gefahren. Sie seien am 3. Februar 2002 außerhalb von Bielefeld abgesetzt worden.

h  
-  
u-  
hät-  
-  
ei  
hs-  
r sei  
1

Mit Bescheid vom 25. März 2002 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Dem Kläger wurde, falls er nicht freiwillig ausreise, die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht. Der Bescheid wurde dem Kläger am 30. April 2002 zugestellt.

Der Kläger hat am 6. Mai 2002 Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben mit dem Antrag, den Bescheid der Beklagten vom 25. April 2002 zu Nrn. 2 – 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG vorliegen.

Er hat die Ansicht vertreten, in Aserbaidschan religiöser Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Auch bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan wäre er erneut und mit Sicherheit einer asylrelevanten Verfolgung wegen seines Glaubens ausgesetzt.

i  
-  
ol-  
i  
r-  
ten  
i  
-  
t  
n

Der Kläger hat in der zweiten mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 2005 beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. April 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2004 den Kläger informatorisch zu seinen Fluchtgründen angehört. Das Verwaltungsgericht hat am 21. Oktober 2005 nochmals – zur gemeinsamen Verhandlung verbunden mit der Klage der Tante und des Onkels des Klägers – über die Klage verhandelt, einen Antrag auf Vertagung und Beweisanträge abgelehnt, Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes aufgehoben, festgestellt, dass dem Kläger auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asyl zusteht und im Übrigen die Klage abgewiesen. Zur Begründung seines Urteils hat

es angeführt, dass sich der Kläger auf das Grundrecht auf Asyl nicht berufen könne, weil er auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Das Gericht lasse offen, ob der Kläger vor seiner Ausreise wegen seines christlichen Glaubens individuell verfolgt worden sei. Der Kläger sei nämlich nach der Überzeugung des Gerichts jedenfalls nunmehr bei einer Rückkehr nach Aserbaidtschan hinreichend vor asylerblichen Verfolgungsmaßnahmen sicher. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes sei die Regierung in Aserbaidtschan bei der Registrierung hinzugekommener religiöser Gemeinschaften früher restriktiver vorgegangen. Fälle der Behinderung von Glaubensgemeinschaften bis hin zur Störung und Auflösung von religiösen Treffen hätten zunächst zwar zugenommen. Nachdem diese Politik 1999 in der Ausweisung mehrerer ausländischer Priester und Missionare, unter anderem auch des evangelisch-lutheranischen Pastors, kulminiert sei, habe die Regierung auf Grund internationaler Proteste aber eine Kehrtwendung vollzogen. Die Ausweisungen seien zurückgenommen und alle bislang umstrittenen Religionsgemeinschaften registriert worden. Die evangelisch-lutherische Gemeinde in Baku sei im Februar 2002 nach langem Warten registriert worden. Der aserbaidtschanische Staat habe einen Richtungswechsel bezüglich seines Verhältnisses zur evangelisch-lutherischen Gemeinde vollzogen. Diese sei seit Februar 2002 offiziell registriert und unterstehe der Leitung von Frau [REDACTED]. Frau [REDACTED] sei ebenfalls Anfeindungen von Frau [REDACTED] – ihrer Widersacherin im Kirchenvorstand – ausgesetzt gewesen. Gleichwohl habe sie auch in der Folgezeit ihr Amt ausüben können und stehe der nunmehr registrierten evangelisch-lutherischen Gemeinde in Baku sogar vor. Frau [REDACTED] spiele offensichtlich im Zusammenhang mit der Religionsausübung der evangelisch-lutherischen Kirche keine Rolle mehr. Weshalb der aserbaidtschanische Staat ein Interesse daran haben solle, den Kläger wegen Anschuldigungen einer Privatperson aus dem Jahr 2002 bei einer Rückkehr zu verfolgen, sei nicht ersichtlich. Auch die von Kläger geschilderten Anfeindungen seitens der Frau [REDACTED] am Ende seines Jurastudiums hätten seinen eigenen Ausführungen zufolge nicht dazu geführt, dass er sein Jurastudium nicht habe beenden und beruflich nicht habe Tritt fassen können. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG lägen für den Kläger ebenfalls nicht vor. Das vollständige Urteil, in dessen Tenor unter Ziffer 1 die Klage abgewiesen wird, ist dem Bevollmächtigten der Kläger am 18. November 2005 zugestellt worden.

Der Kläger hat am 30. November 2005 beantragt, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen. Der Senat hat mit Beschluss vom 9. Januar 2007 – 3 UZ 3097/05.A – die Berufung zugelassen. Zur Begründung hat er angeführt, dass die Berufung zuzulassen sei, weil dem Verwaltungsgericht mit der Zurückweisung der von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge ein Verfahrensmangel in Gestalt eines Gehörsverstoßes unterlaufen sei.

Der Kläger ist der Ansicht, dass aufgrund seines Vorbringens, der im Parallelverfahren zur Akte gereichten eidesstattlichen Versicherung des Pfarrers \_\_\_\_\_ vom 30. August 2003 und der Zeugenaussage des ehemaligen Direktors des evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen, Herrn \_\_\_\_\_, in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 20. Oktober 2004 feststehe, dass es sich bei der 1996 von Frau \_\_\_\_\_ wieder gegründeten christlichen Gemeinde des Klägers um die einzige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Aserbaidshan handele. Die Gemeinde habe etwa 100 Mitglieder gehabt, die überwiegend bereits seit Geburt christlichen Glaubens gewesen seien. Nur einige wenige Mitglieder, darunter der Kläger des vorliegenden Verfahrens, seien vom muslimischen zum christlichen Glauben konvertiert. Bis zum Einsatz des Pfarrers \_\_\_\_\_ vom August 1998 bis Oktober 1999 sei das Gemeindeleben überwiegend durch Frau \_\_\_\_\_ beherrscht gewesen. Der Vorstand der Kirchengemeinde habe nur auf dem Papier bestanden. Pfarrer \_\_\_\_\_ habe sich dafür eingesetzt, dass in der Kirchengemeinde demokratische Strukturen durchgesetzt würden. Daraus habe sich ein Konflikt zwischen Pfarrer \_\_\_\_\_ und der Mehrheit der Gemeinde, darunter insbesondere die Tante des Klägers, und einer Gruppe von etwa fünf Frauen um Frau \_\_\_\_\_ entwickelt. Frau \_\_\_\_\_ habe früher in der kommunistischen Partei eine gehobene Funktion gehabt und verfüge immer noch über gute Kontakte zum Staatsapparat. Sie habe erreicht, dass Pfarrer \_\_\_\_\_ aufgrund eines aus seiner Sicht politisch motivierten Gerichtsbeschlusses ausgewiesen worden sei. Nach der Ausweisung von Pfarrer \_\_\_\_\_ sei die Kirchengemeinde auf Betreiben von Frau \_\_\_\_\_ zunächst für null und nichtig erklärt worden. Später sei es gelungen, die Kirchengemeinde wieder registrieren zu lassen.

In Aserbaidzschan habe es eine unterschiedliche Behandlung von Christen gegeben. Es sei zwischen den traditionellen Aserbaidzschanern und jenen unterschieden worden, die von Geburt an Christen gewesen seien, wozu beispielsweise auch ehemalige Deutsche gezählt hätten. Die religiöse Betätigung von „eigentlichen Aserbaidzschanern“ sei als sehr problematisch eingeschätzt worden. Deshalb sei der Kläger auch ein besonderes Angriffsziel von Frau [Name] gewesen. Die anderen, von Geburt aus christlichen Gemeindemitglieder hätten nicht in der Weise wie der Kläger im Fokus von Repressalien gestanden.

Aufgrund einer Gesamtbewertung des Vorbringens des Klägers in Verbindung mit den Zeugenvernehmungen im Parallelverfahren sei das Sachvorbringen des Klägers glaubhaft, dass er als konvertierter ehemaliger Muslim und aktives Gemeindemitglied im besonderen Maße Anfeindungen und Nachstellungen von Frau [Name] in Kollaboration mit dem Staatsapparat ausgesetzt gewesen seien. Die Situation der Klägers und seiner Tante sei generell durch eine dichte Situation der Einschüchterung mittels anonymer Briefe, Vorladungen zum Polizeirevier, arbeitsrechtlichen Schritten, Postkontrollen, Telefonüberwachung etc. geprägt gewesen. Am 20. Januar 2002 sei es zu erneuten Repressalien gegen den Kläger gekommen. Dem Fortgang des Verfahrens hätte er sich anschließend durch die Flucht entzogen.

Für den Fall, dass auch das Berufungsgericht wie das Verwaltungsgericht davon ausgehe, dass für den Zeitraum Februar 2002 und danach grundsätzlich kein Verfolgungsinteresse des aserbaidzschanischen Staates anzunehmen sei, werde beantragt,

das Auswärtige Amt im Blick auf die im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten Auskünfte um Stellungnahme zu folgendem Einwand zu bitten:

Die Kläger haben unter Vorlage zahlreicher amtlicher Dokumente, die nach 1998 durch aserbaidzschanische Behörden ausgestellt wurden, Beweis geführt, dass auch nach 1998 amtliche Dokumente zweisprachig (aserisch und russisch) abgefasst wurden. Es wird gebeten, die behördlichen Vordrucke vorzulegen, die im Jahr 2002 verwendet wurden und den Zeitpunkt mitzuteilen, seit dem die einsprachig abgefassten behördlichen Vordrucke verwendet wurden und Stellung zu der Frage zu nehmen, ob der im Rede stehende Präsidentenerlass ausnahmslos und strikt angewendet wird und gegebenenfalls aus welchen Anhaltspunkten diese Feststellung abgeleitet wird.

Die Kläger im Parallelverfahren hätten im erstinstanzlichen Verfahren einen Brief der Polizeiabteilung Nisamiskij (Baku) vom 9. Juni 2003 vorgelegt, der bekräftige, dass unverändert ein Verfolgungsinteresse des aserbajdschanischen Staates zumindest gegen die Klägerin zu 1 im Parallelverfahren und ihren Neffen  bestehe und deshalb für den Fall der Rückkehr Verfolgung drohe. Für das Berufungsverfahren werde angekündigt, dass folgender Beweisantrag gestellt werde:

Es wird beantragt, das Auswärtige Amt im Blick auf die eingeholten Auskünfte vom 13. Dezember 2004 und vom 18. März 2005 um Stellungnahme zu dem folgenden Einwand gegen die Auskunft zu bitten:

Die Schwester der Klägerin zu 1 hat im April/Mai das Polizeirevier in Nisaminskij aufgesucht und in dem für das Publikum zugänglichen Bereich an einem Namensschild an einer Tür den Namen  festgestellt. Um keinen Verdacht zu erregen, konnte die Schwester keine weiteren Nachforschungen durchführen. Es wird gebeten, diese Feststellung durch Mittelspersonen oder sonst wie in geeigneter Weise zu überprüfen.

Der Kläger habe als Vorverfolgter sein Herkunftsland verlassen. Es finde daher der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung. Es könne nicht mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit festgestellt werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan von Verfolgungen verschont bleiben würden. Der Kläger habe bereits im erstinstanzlichen Verfahren eine Reihe von Erkenntnismitteln eingeführt, die belegten, dass Christen in Aserbaidschan zunehmend Verfolgungen ausgesetzt seien. Das Trans-Kaukasus-Institut führe in seiner Auskunft an das VG Ansbach vom 20. August 2006 zwar aus, dass für Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche in Baku allgemein keine Verfolgungsgefahr bestehe. Es werde aber darauf hingewiesen, dass die Gemeinde aus Deutschen, Schweden und anderen evangelisch-lutherischen Nordeuropäern bestehe und ein evangelisch-lutherischer aserbajdschanischer Volkszugehöriger als eine Art „rara avis“ angesehen werde. Das Gutachten enthalte keine Aussage zu der Situation der Personen, die vom muslimischen zum christlichen Glauben übergetreten seien. Zur Begründung ihrer Ansicht, in Aserbaidschan würden Personen, die sich für einen christlichen Glauben engagierten, politisch verfolgt, bezieht sich der Kläger darüber hinaus auf verschiedene Veröffentlichungen im Internet.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 21. Oktober 2005 sowie unter Aufhebung von Nrn. 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. April 2002 die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG bezogen auf Aserbaidschan vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich am Berufungsverfahren weder beteiligt noch einen Antrag gestellt.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht informatorisch zu seinen Fluchtgründen angehört worden. Wegen des Ergebnisses der informatorischen Anhörung wird auf die Niederschrift vom 10. September 2009 verwiesen. Der Kläger hat die in der Berufungsbegründung angekündigten Beweisanträge hilfsweise gestellt. Er hat hilfsweise angeregt, für den Fall, dass es für die gerichtliche Entscheidung darauf ankomme, darüber weiter Aufklärung vorzunehmen, inwieweit konvertierte Christen, die vom muslimischen zum christlichen Glauben übergetreten seien, durch staatliche Behörden wie auch muslimische Extremisten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt seien.

Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung sind auch ein Heft Verwaltungsvorgänge der Beklagten, ein Heft Ausländerakten der Ausländerbehörde beim Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar, die Gerichtsakte 3 A 126/07.A, die Klage der Frau [Name] und des Herrn [Name] betreffend, nebst den dort beigezogenen Beiakten (ein Heft Verwaltungsvorgänge der Beklagten, zwei Hefter Ausländerakten der Ausländerbehörde beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, eine Video-Kassette, eingereicht vom Bevollmächtigten der Kläger, drei Hefte Hefter kopierte Verwaltungsvorgänge des Bundesverwaltungsamtes) sowie die den Beteiligten durch Übersendung einer Aufstellung bekannt gegebenen Erkenntnisquellen, die Situation in Aserbaidschan betreffend, gewesen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Da der Kläger mit seiner Berufung nicht die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, ist das Urteil des Verwaltungsgerichts schon deshalb insoweit rechtskräftig, als über einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter entschieden wurde.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nicht aufzuheben und die Beklagte ist nicht unter Aufhebung der Nummern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 25. April 2002 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Nummern 2 bis 4 des Bescheides vom 25. April 2002 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 – Genfer Flüchtlingskonvention –, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (AbleG Nr. L 304, S. 12) – so genannte Qualifikationsrichtlinie (QRL) – ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Bei der Prüfung, ob der Kläger bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan Bedrohungen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sind, ist von Bedeutung, ob der Kläger vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verfolgt worden ist. Bei einer Vorverfol-

gung käme dem Kläger die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu gute. Nach § 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Im Fall der Bejahung einer Vorverfolgung ist der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL bei Zugrundelegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs und der Feststellung einer hinreichenden Sicherheit vor einer solchen Verfolgung regelmäßig Genüge getan (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2009 – 10 C 52/07 – NVwZ 2009, 982; BVerwG, B. v. 30.06.2009 – 10 B 45/08 – juris). Liegt keine Vorverfolgung vor, gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Der Senat lässt die Frage offen, ob der Kläger vorverfolgt aus Aserbaidtschan ausgereist ist. Er legt seiner Prüfung, ob der Kläger bei einer Rückkehr nach Aserbaidtschan der Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt sind, zu Gunsten des Klägers den herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde. Auf die Tatsachen, die mit den von dem Kläger lediglich hilfsweise gestellten Beweisanträgen bewiesen werden sollen, kommt es daher nicht an. Ob noch im Jahr 2002 zweisprachig (aserisch und russisch) abgefasste Vordrucke verwendet wurden, ist nur für die Frage von Belang, ob die von der Tante und dem Onkel des Klägers vorgelegte Vorladung aus dem Januar 2002 gefälscht ist. Sollte sie nicht gefälscht sein, würde dies die Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Tante und des Onkels des Klägers über ihre Vorverfolgung und damit auch die Schilderungen des Klägers über seine Vorverfolgung stützen. Das Gleiche gilt für die Frage der Echtheit des Briefes des Innenministeriums vom 9. Juni 2003. Wenn dieser Brief echt ist, wird die Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Tante und des Onkels des Klägers sowie des Klägers selbst über ihre jeweilige Vorverfolgung ebenfalls gestützt. Insoweit ist aber auch zu beachten, dass der Beweisantrag nur dahin geht, zu überprüfen, ob im Polizeirevier in Nisaminskij ein Herr „...“ tätig ist. Selbst wenn man ermittelte, dass dies der Fall sei, ist damit die Echtheit des Schreibens nicht erwiesen. Da der Senat aber mit der Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes den Kläger zu seinen Gunsten so behandelt, als

stehe fest, dass er vorverfolgt Aserbaidshon verlassen habe, sind die mit den Beweisanträgen zu beweisenden Tatsachen für die Entscheidung des Senats ohne Bedeutung.

Bei der Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs sind an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung wegen der meist schweren und bleibenden – auch seelischen – Folgen der schon einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Andererseits muss die Verfolgungsgefahr nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden vor Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zu seiner Anerkennung (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 – 10 C 33/07 – DVBl 2008, 1255 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 18.02.1997 – 9 C 9/96 – BVerwGE 104, 97, 99 ff.).

Bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger bei einer Abschiebung nach Aserbaidshon wegen seiner Religion bedroht ist, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG die Art. 7 bis 10 QRL zu beachten. Nach Art. 10 Abs. 1 b umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten gemäß Art. 9 QRL Handlungen, die a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 05.03.2009 – 10 C 51.07 –) bedarf es bei der Prüfung, ob eine Handlung eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL darstellt, zunächst der Feststellung, in welches Menschenrecht eingegriffen wird. Bei der Anknüpfung an eine religiöse Betätigung mache es – wie bisher – einen bedeutsamen Unterschied, ob es sich um die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit handele oder um einen Eingriff in die Religionsfreiheit, weil dem Gläubigen eine Einschränkung oder Unterlassung seines Glaubens abverlangt werde. Bei einem Eingriff in das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit sei nach bisheriger Rechtsprechung uneingeschränkt von einer beachtlichen Verfolgung auszugehen, wenn der Eingriff erheblich sei und asylerhebliche Merkmale anknüpfe (vgl. etwa Urt. v. 25.10.1988 – 9 C 37/88 – BVerwGE 80, 321 <324>). Hieran habe Art. 9 der Richtlinie nichts geändert. Nach Abs. 1 Buchst. a der Vorschrift zählten zu den grundlegenden Menschenrechten, bei denen eine schwerwiegende Verletzung stets zur Annahme einer Verfolgung führe, insbesondere die Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 EMRK auch im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes keine Abweichung zulässig sei. Zu diesen notstandsfesten Rechten gehöre auch das Recht auf Leben nach Art. 2 EMRK (außer bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen), das Verbot von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Strafe oder Behandlung nach Art. 3 EMRK, das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft nach Art. 4 Abs. 1 EMRK sowie das Verbot einer Verurteilung ohne gesetzliche Grundlage nach Art. 7 EMRK. Bei einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit sei ohne Weiteres von einer beachtlichen Verfolgung auszugehen, sofern der Eingriff von Art. 3 EMRK erfasst werde. In jedem Fall stelle das Recht auf körperliche Unversehrtheit bzw. physische Freiheit ein grundlegendes Menschenrecht dar. Werde ein Eingriff in dieses Recht nicht von Art. 3 EMRK erfasst, sei eine Verfolgung anzunehmen, wenn die Verletzung des Rechts schwerwiegend im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie sei. Denn die Bezugnahme in dieser Vorschrift auf die in Art. 15 Abs. 2 EMRK aufgeführten Rechte sei nicht abschließend, wie die Formulierung „insbesondere“ in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie zu entnehmen sei.

Gehe es im Zusammenhang mit einer religiösen Betätigung nicht um einen Eingriff in das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit, sei zu prüfen, ob eine Eingriff in die Religionsfreiheit vorliege, der eine Verfolgung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie darstelle. Die Religionsfreiheit gehöre nicht zu den gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK notstandsfesten Rechten; auch bei ihr handele es sich jedoch um eines der in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie – über die notstandsfesten Rechte hinaus – geschützten grundlegenden Menschenrechte. Die Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe in seiner Rechtsprechung wiederholt die grundlegende Bedeutung der Religionsfreiheit für die demokratische Gesellschaft betont (vgl. etwa Urt. v. 05.04.2007 – 18147/02 – Scientology/Russland, NJW 2008, 495 f.). Dass der Religionsfreiheit eine zentrale Bedeutung bei den Menschenrechten zukomme, werde auch durch den vielfältigen Schutz dieses Rechts auf nationaler, gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Ebene deutlich (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 9 EMRK, Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966). Der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts sei bei seiner Rechtsprechung zum Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG 1990 (jetzt: § 60 Abs. 5 AufenthG) ebenfalls davon ausgegangen, dass die Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK zu den von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannten Menschenrechtsgarantien zähle (vgl. etwa Urt. v. 24.05.2000 – 9 C 34/99 – BVerwGE 111, 223 <229 f.>; vgl. ferner Urt. v. 20.01.2004 – 1 C 9/03 – BVerwGE 120, 16 <24>). Eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit liege in jeden Fall dann vor, wenn der Gläubige so schwerwiegend an der Ausübung seines Glaubens gehindert werde, dass das Recht auf Religionsfreiheit in seinem Kernbereich verletzt werde. Der Kern der Religionsfreiheit sei für die personale Würde und Entfaltung eines jeden Menschen unverzichtbar und gehöre damit zum menschenrechtlichen Mindeststandard. Es sei nach ständiger Rechtsprechung unveräußerlich und nach Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht einschränkbar. Werde dieser Kernbereich verletzt, sei in jedem Fall eine schwerwiegende Rechtsverletzung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie zu bejahen und dementsprechend Flüchtlingsschutz zu gewähren.

Nach der Überzeugung des Senat droht dem Kläger, wenn er nach Aserbaidschan zurückkehrt, zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhand-

lung vor dem Berufungsgericht auch bei Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs wegen seiner religiösen Überzeugung weder ein Eingriff in das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit noch eine Verletzung des Kernbereichs des Rechts auf Religionsfreiheit.

Die evangelisch-lutherische Erlösergemeinde in Baku wurde im Februar 2002 registriert. In den Lageberichten des Auswärtigen Amtes bis zum Lagebericht vom 23. März 2006 wurden die Vorgänge um die evangelische Gemeinde in Baku näher dargestellt. Es heißt in diesem Lagebericht, dass die Tätigkeit missionarisch agierender christlicher und muslimischer Glaubensgemeinschaften sowohl von der Regierung als auch von einem Teil der Medien und der Opposition kritisch beobachtet werde. Ab Mitte 1996 sei die Regierung bei der Registrierung neu hinzukommender Gemeinschaften restriktiver vorgegangen. Fälle der Behinderung von Glaubensgemeinschaften bis hin zur Störung und Auflösung von religiösen Treffen hätten zugenommen. Nachdem diese Politik Mitte 1999 in der Ausweisung mehrerer ausländischer Priester und Missionare – u. a. auch des evangelisch-lutherischen deutschen Pastors – kulminiert sei, habe die Regierung aufgrund internationaler Proteste eine Kehrtwendung vollzogen. Die Ausweisungen seien zurückgenommen und alle bislang umstrittenen Religionsgemeinschaften registriert worden, u. a. auch die Zeugen Jehovas. Letztere seien aber nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen nach wie vor staatlichen Pressionen ausgesetzt. Die evangelisch-lutherische Gemeinde in Baku sei im Februar 2002 nach langem Warten registriert worden. In den jüngsten Lageberichten (vom 7. Mai 2007 und vom 17. Juni 2008) wird nur noch auf die Existenz der (deutschsprachigen) evangelisch-lutherischen Gemeinde in Baku hingewiesen, ohne dass noch auf die Ausweisung des Pfarrers 1999 und die Registrierung im Jahre 2002 eingegangen würde.

Aus über das Internet abrufbaren Informationen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ergibt sich, dass die evangelisch-lutherische Gemeinde in Baku durch Beschluss der Evangelisch-lutherischen Kirche in Russland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS) der Evangelisch-lutherischen Kirche in Georgien zugeordnet ist. Die Gemeinde hat gut 80 eingeschriebene Mitglieder. Zweisprachiger Gottesdienst findet jeden Sonntag um 10 Uhr statt. Die Gemeinde werde gegenwärtig von einem deutschen Pfarrer betreut (Länderinformationen Kaukasische Republiken – Armenien, Aserbaidschan, Geor-

gien, abrufbar unter [www.ekd.de](http://www.ekd.de) [Stand: März 2008]). Aus dem Abruf der Internetseite [www.auslandsgemeinden.de](http://www.auslandsgemeinden.de) am 11. August 2008 ergab sich, dass die Gemeinde offenbar zur Zeit keinen Pfarrer hat, da dort unter Pfarrer/PfarrerIn N. N. angegeben war.

Nach der Auskunft des Transkaukasus-Instituts an das VG Ansbach vom 17. März 2006 ist der Abfall vom muslimischen Glauben nach allen muslimischen Rechtsschule ein schweres Verbrechen. Gemeinhin werde als Abfaller vom muslimischen Glauben auch eine Person angesehen, die selbst nie einen muslimischen Glauben hatte und sich einem anderen Glauben zuwandte, deren männliche Vorfahren aber einen muslimischen Glauben hatten. Dies werde etwa von Trägern muslimischer Namen und von aserbaidtschanischen Volkszugehörigen regelmäßig angenommen. Den Tatbestand des Abfallens vom Glauben gebe es aber nicht in einem Gesetz der Republik Aserbaidtschan. Wer einen solchen Tatbestand in einem Gesetz der Republik Aserbaidtschan fordern wollte, würde alle Voraussicht nach von der Exekutive politisch als Islamist angesehen und verfolgt werden. Auch nach muslimischem Recht sei nur der Abfall vom muslimischen Glauben ein Verbrechen, nicht die Zuwendung zu einem anderen Glauben.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde und das Kirchen-Gebäude hätten in Baku eine längere Tradition. Für das in Baku schlicht als Kirxe bekannte Kirchengebäude sei am 21. April 1896 der Grundstein gelegt worden, der Bau sei vor allem durch die Brüder Nobel finanziert worden. Die Kirchengemeinde trage den offiziellen Namen „Evangelisch-Lutherische Erlösergemeinde“. Vorsitzender des Kirchengemeinderats sei Frau T. . . . , die Gemeinde betreue derzeit Pfarrer i. R. Dr. . . . , früher betreute sie Herr Dr. . . . . Der von etwa 100 Personen besuchte sonntägliche Gottesdienst werde, soweit hier bekannt, immer nur in deutscher und russischer Sprache gehalten, nicht in aserbaidtschanischer Sprache. Die Gemeinde sei längere Zeit dem Staats-Komitee (DQIDK), das religiöse Gemeinschaften registriere, missliebig gewesen und sei längere Zeit nicht vom ihm registriert worden, aus formalen Gründen. Mißliebig sei die Gemeinde wohl weniger deswegen, weil sie möglicherweise selbst als Sekte oder gar als gefährliche Sekte oder als missionarisch angesehen worden sei, sondern wohl, weil sie ein offenes Haus führe, die Kirche offen stehe auch für andere evangelische Gemeinschaften, die ihrerseits evangelikalere Ansichten hätten, etwa der der Exekutive missliebigen

Greater Grace Church. Letztendlich sei die Evangelisch-Lutherische Erlösergemeinde in Baku am 6. Februar 2002 in das Register der DQIDK eingetragen worden. Dass die Gemeinde insgesamt oder einzelne Gemeindemitglieder derzeit Nachteilszufügungen seitens Exekutiv-Stellen erleiden müssten, sei hier nicht bekannt, sollte aber sonst gegebenenfalls Interessierten in Baku bekannt sein.

Im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. Juni 2008 wird ausgeführt, dass die aserbaidische Verfassung die Religions- und Bekenntnisfreiheit garantiere. In Art. 48 Abs. 2 heiße es, dass jede Person das Recht besitze, ihre Einstellung zur Religion frei zu bestimmen und sich selbständig oder gemeinsam mit anderen zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen und ihre Äußerungen zu verbreiten. Ein Religionsgesetz regle die weiteren Einzelheiten. Zuständig für alle die Religionsgemeinschaften betreffenden Fragen sei nach diesem Gesetz das Staatskomitee zur Arbeit mit den Religionsgemeinschaften. Die in der Verfassung verbürgte Religionsfreiheit knüpfe an eine in Aserbaidschan historisch gewachsene Tradition der Toleranz in Religionsfragen an. So lebten im heutigen Aserbaidschan zahlreiche Religionen in Eintracht miteinander. Die aserbaidische Bevölkerung sei mehrheitlich (zu 96 %) muslimischen Glaubens (es dominiere dabei die Shia). Weiter seien die russisch-orthodoxe Kirche und das Bergjudentum sowie zu einem geringen Grad noch die katholische Gemeinde, die (deutschsprachige) evangelisch-lutherische Gemeinde sowie in neuer Zeit auch Zeugen Jehovas und freikirchliche Bewegungen vertreten.

Das Religionsgesetz gebe dem zuständigen Staatskomitee weitreichende Vollmachten; so müsse jede Religionsgemeinschaft sich beim Staatskomitee registrieren; außerdem kontrolliere das Staatskomitee die Einfuhr und Verbreitung religiöser Literatur. In der Praxis des Staatskomitees sei insbesondere die Unterscheidung zwischen traditionellen und neuen Religionsgemeinschaften von Bedeutung. Während traditionelle Religionsgemeinschaften keinerlei Beschränkungen ausgesetzt seien, gelte dies nicht im selben Maße für neuere Religionen, falls diese noch nicht registriert worden seien. Die Registrierung einer Religionsgemeinschaft mache diese zu einer juristischen Person, die beispielsweise ein Bankkonto eröffnen oder Räumlichkeiten anmieten könne. Ohne Registrierung sei eine Religionsgemeinschaft zahlreichen praktischen Problemen ausgesetzt; ihre Versammlungen

könnten von Sicherheitskräften aufgelöst werden. Nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften sei eine missionierende Tätigkeit nicht gestattet. Das Staatskomitee für die Arbeit mit den Religionsgemeinschaften kontrolliere die Einfuhr von religiöser Literatur ins Land sehr sorgfältig. In der muslimisch geprägten aserbaidischen Gesellschaft könne die Konvertierung muslimischer Aseris zu nicht-traditionellen Religionsgemeinschaften für die Beteiligten mit Problemen verbunden sein. Versammlungen der Zeugen Johavas würden immer wieder von der Polizei aufgelöst, so am 20. Juni 2007 in Ganja und am 20. September 2007 in Sumgait. Am 8. August 2007 sei ein baptistischer Laienprediger namens [redacted] verhaftet und im Oktober 2007 wegen Körperverletzung zu zwei Jahren Haft verurteilt worden.

Bei Auswertung der ihm vorliegenden Quellen kommt der Senat zu der Überzeugung, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan einen Eingriff in das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit nicht zu befürchten hat. Die Tatsache, dass der Kläger wie auch seine Tante und sein Onkel vor ihrer Ausreise in Aserbaidschan mehrfach verhaftet worden sind, wobei der Kläger nach seinen Angaben auf dem Polizeirevier vergewaltigt, seine Wohnung ohne Durchsuchungsbefehl durchsucht und ihm während seines Studiums, dass er dennoch erfolgreich beenden konnte, angesonnen wurde, die Religion zu wechseln, beruhte auf der fehlenden Registrierung der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Baku und auf den innergemeindlichen Auseinandersetzungen, die 1999 zur Spaltung der Gemeinde in die Mehrheitsgruppe um Frau [redacted] und die zahlenmäßig kleine Gruppe um Frau [redacted] führten. Die evangelisch-lutherische Erlösergemeinde wurde aber in Abänderung der bisherigen Praxis vom aserbaidischen Staat im Februar 2002 registriert. Aus den Lageberichten des Auswärtigen Amtes, der Auskunft des Transkaukasus-Instituts vom 17. März 2006 und den schon angeführten Internet-Veröffentlichungen der EKD ergibt sich, dass die evangelisch-lutherische Gemeinde seitdem registriert ist, d. h. auch die erforderlichen Verlängerungen der Registrierung jeweils wieder vorgenommen wurden, dass die Gemeinde immer wieder einmal von einem aus Deutschland entsandten Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand betreut wurde und auch sonst von der EKD unterstützt wird. Über Beeinträchtigungen der Religionsausübung der Mitglieder der in der Hauptstadt von Aserbaidschan angesiedelten Gemeinde, die eine internationale Unterstützung erfährt, ist nichts bekannt. Die Tante des Klägers hat

in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht angegeben, dass sie von ihrer Mutter und ihrer Schwester in der Bundesrepublik Deutschland besucht worden sei. Obwohl der Tante des Klägers somit ein freies Gespräch mit ihrer Mutter und ihrer Schwester, die beide nach der Angabe der Tante des Klägers in ihrer informatorischen Anhörung Mitglieder der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Baku sind, möglich war, konnte sie nichts über Behinderungen der freien Religionsausübung der Gemeinde berichten. Soweit der Kläger im Laufe des Berufungsverfahrens und auch noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht auf Veröffentlichungen in Internet über die Behinderung der freien Religionsausübung und die Verhaftung von Pfarrern verwiesen hat, betrifft dies baptistische Gemeinden bzw. Pfarrer. Auf die Behinderung der Religionsausübung der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Baku lässt sich daraus nicht schließen.

Frau , die offenbar über gute Kontakte zur Regierung verfügte und nach den glaubhaften Angaben des Klägers bei den Verhaftungen und Verhören des Klägers durch den aserbaidjanischen Staat eine Rolle spielte, gehört der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Baku seit 1999 nicht mehr an. Es ist für den Senat nicht ersichtlich, dass bei einer Rückkehr des Klägers zum jetzigen Zeitpunkt Frau den Kläger noch schädigen könnte. Obwohl die Tante des Klägers über Kontakte zur evangelisch-lutherischen Gemeinde in Baku und zu ihrer Mutter und ihrer Schwester verfügt, konnte sie dem Berufungsgericht in ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung nichts darüber berichten, was Frau heute macht. Die Tante des Klägers sagte lediglich, dass sie annehme, dass Frau weiter störe.

Entgegen dem Vorbringen des Klägers kann sich seine Gefährdung bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan auch nicht daraus ergeben, dass er konvertierter ehemaliger Muslim sei. Dieses Vorbringen trifft nämlich nicht zu. Der noch zu Zeiten des Kommunismus geborene Kläger hat in seiner informatorischen Anhörung vor dem Bundesamt am 20. Februar 2002 angegeben, einer Familie, deren Mitglieder teilweise deutschstämmig und christlichen Glaubens waren, zu entstammen. Eine seiner Großmütter sei christlichen Glaubens gewesen und habe ihm aus der Kinderbibel vorgelesen. Seine Mutter sei ebenfalls Christin und Mitglied der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Baku gewesen. Er sei früher dem Glauben nicht nachgegangen, dann aber – 1994, also im Alter von 17 Jahren – in die

evangelisch-lutherische Gemeinde gegangen und 1996 Mitglied geworden. Der Kläger war somit niemals muslimischen Glaubens. Nach der schon angeführten Auskunft des Transkaukasus-Instituts vom 17. März 2006 ist auch nach dem muslimischen Recht nur der Abfall vom muslimischen Glauben ein Verbrechen, nicht die Zuwendung zu einem anderen Glauben. Der Senat braucht deshalb der hilfsweisen Anregung des Klägers, darüber weitere Aufklärung vorzunehmen, inwieweit konvertierte Christen, die vom muslimischen zum christlichen Glauben übergetreten seien, durch staatliche Behörden wie auch muslimische Extremisten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt seien, nicht zu folgen, da der Kläger vor seiner Hinwendung zum Christentum nicht muslimischen Glaubens war.

Bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan droht dem Kläger auch keine Verletzung des Kernbereichs des Rechts auf Religionsfreiheit. Soweit in Aserbaidschan gesetzlich eine staatliche Registrierung von Religionsgemeinschaften vorgeschrieben ist, berührt dies nicht den Kernbereich der Religionsfreiheit. Im Übrigen ist die evangelisch-lutherische Gemeinde in Baku, der der Kläger bei einer Rückkehr nach Baku wieder angehören würde, staatlich registriert. Auch die sorgfältige Kontrolle der Einfuhr religiöser Literatur nach Aserbaidschan berührt nicht den Kernbereich des Rechts auf Religionsausübung.

Für das Bestehen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG ist nichts ersichtlich. Die Androhung, den Kläger, falls er nicht freiwillig ausreise, nach Aserbaidschan abzuschieben, beruht auf den §§ 34 AsylVfG, 59 AufenthG und ist ebenfalls rechtmäßig.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, weil sein Rechtsmittel keinen Erfolg hatte (§ 154 Abs. 2 VwGO). Gerichtskosten sind nach § 83b AsylVfG nicht zu erheben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.